# **Gemeinde Obergriesbach**

Auswahlverfahren – einstufig – zur Bestimmung eines Netzbetreibers für den Aus- bzw. Aufbau eines NGA-Netzes im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie - BbR)

- Bekanntmachung gemäß Nr. 5.1 Satz 5 BbR -

### 1. Zur Angebotsabgabe auffordernde und den Zuschlag erteilende Stelle:

Kontaktdaten Gemeinde Obergriesbach Adresse: Kirchstr. 7, 86453 Dasing

Kontaktperson: Herr Kreppold

E-Mail: edv@vg-dasing.de
Telefon: 0 82 05/96 05-27
Fax: 0 82 05/96 05-30

### 2. Beschreibung des Auswahlverfahrens

### a) Allgemeines

Die Gemeinde Obergriesbach (im Folgenden: Konzessionsgeber) führt zur Auswahl eines Netzbetreibers, der mit einem öffentlichen Zuschuss den Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes realisieren kann, ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren aufgrund förderrechtlicher Vorgaben gemäß Nr. 5 der Breitbandrichtlinie – BbR – (herunterladbar unter <a href="https://www.schnelles-internet.bayern.de">www.schnelles-internet.bayern.de</a>) durch. Eine förmliche Ausschreibungspflicht aufgrund Vergaberechts besteht nicht, sodass auch der Rechtsweg zu den Vergabekammern nicht eröffnet ist.

Die Auswahl erfolgt im Wege eines freihändigen wettbewerblichen Verfahrens.

Die Bewerber haben Gelegenheit, bis zum Ablauf der Angebotsfrist ein Angebot abzugeben. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, Verhandlungen mit den Bietern durchzuführen, und wählt anhand der unter Ziff. 8 c) genannten Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot für den Zuschlag aus.

### b) Interkommunale Zusammenarbeit

Die Gemeinde arbeitet gemäß Nr. 6.6 BbR mit nachfolgenden Gemeinden interkommunal zusammen:1

### 3. Angaben zum Konzessionsgegenstand

### a) Art, Umfang und Ort der Leistung

Der Netzbetreiber, dem nach Abschluss dieses Auswahlverfahrens der Zuschlag erteilt wird, erhält eine Dienstleistungskonzession zum Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes in dem mit Abschluss des Auswahlverfahrens feststehenden Erschließungsgebiet.

Für das Erschließungsgebiet werden folgende Leistungsanforderungen gestellt:

Stand: 29.10.2014

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit zu erfüllenden Vorgaben ergeben sich aus dem Hinweisdokument "Interkommunale Zusammenarbeit – Definition und Hinweise für die Praxis", das in seiner jeweils geltenden Fassung auf dem zentralen Onlineportal heruntergeladen werden kann.

Nach dem Auf- bzw. Ausbau sollen in den in beigefügter Karte dargestellten Ortsbereichen (übe folgenden Link einsehbar: http://www.vg-dasing.de/export_download.php?id=2205) <sup>2</sup> Breitbanddienste wie folgt zu Verfügung stehen:
⊠³ Übertragungsraten in mindestens doppeltem Umfang⁴ der Übertragungsraten (Upload und Download) gemäß der Darstellung des Ergebnisses der Markterkundung für alle möglicher Endkunden, die noch nicht mit Bandbreiten nach Nr. 1.2 Satz 3 BbR versorgt werden,
und:
⊠ Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Download für einen Teil und nicht weniger als 30 Mbit/s im Download für alle möglichen Endkunden sowie Upload-Geschwindigkeiten, die viel höhe sind als bei Netzen der Breitbandgrundversorgung (mindestens 2 Mbit/s).
☐ Übertragungsraten von mindestens Mbit/s im Download und von mindestens Mbit/s im Upload für alle möglichen Endkunden (Nr. 1.2 Satz 2 i. V .m. Nr.1.1 BbR).
gemäß Beschreibung in Anlage
b) Vorhandene Infrastruktur sowie geplante Eigenleistungen im zu versorgenden Gebiet gemäß Nr. 5.3 BbR
Jeder am Auswahlverfahren teilnehmende Netzbetreiber, der über eine eigene passive Infrastruktu im vorläufig definierten Erschließungsgebiet verfügt, muss mit Angebotsabgabe bestätigen, dass e die <b>Daten zu dieser Infrastruktur</b> der Bundesnetzagentur zur Einstellung in deren Infrastrukturatlas zum Stichtag 1.7. eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt hat. In diesem Falle hat sich de Infrastrukturinhaber auch grundsätzlich bereit zu erklären, seine passive Infrastruktur <b>anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen</b> . Sofern im vorläufiger Erschließungsgebiet nach dem Stichtag 1.7. Infrastruktur erstellt wurde, hat der Netzbetreiber mi Angebotsabgabe zu bestätigen, dass er diese dem Konzessionsgeber im Rahmen de Markterkundung mitgeteilt hat.
Im vorläufig definierten Erschließungsgebiet Obergriesbach sind folgende nutzbare Infrastrukturen bekannt:
keine
Bezüglich ggf. nutzbarer weiterer Infrastrukturen und ergänzender Informationen wird auf der Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur sowie das Rauminformationssystem Bayern (RISBY) insbesondere den Grabungsatlas verwiesen.
☐ Im vorläufigen Erschließungsgebiet ist zudem Infrastruktur vorhanden, die nach dem 1.7. erstell wurde. Angaben hierzu können beim Konzessionsgeber angefordert werden.
Folgende Tiefbaumaßnahmen sind geplant und bei Ausbaumaßnahmen zu berücksichtigen:
keine
Der Konzessionsgeber beabsichtigt außerdem, folgende Eigenleistungen zu erbringen:

# c) Offener Netzzugang auf Vorleistungsebene

Der Netzbetreiber muss gewährleisten, dass die von ihm angebotenen Breitbanddienste für einen **Zeitraum von mindestens sieben Jahren** sichergestellt sind (Zweckbindungsfrist) und er allen

Stand: 29.10.2014

keine

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Kartendarstellung des vorläufigen Erschließungsgebietes muss die aus dem Ergebnis der Markterkundung abgeleitete Ist-Versorgung beinhalten inkl. der vorhandenen Bandbreiten für Download und Upload.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Immer relevant, wenn die Markterkundung nach Inkrafttreten der Breitbandrichtlinie am 09.07.2014 begonnen wurde.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Wenn der geförderte Ausbau als Nebeneffekt die Breitbandversorgung von einzelnen Anschlüssen verbessert, ohne dass für diese Anschlüsse die Bandbreitenverdoppelung erreicht wird, ist dies unschädlich, sofern für diese Anschlüsse keine zusätzlichen, staatlich finanzierten Investitionen durchgeführt werden.

anderen Netz- und Diensteanbietern einen umfassend offenen, diskriminierungsfreien Netzzugang auf Vorleistungsebene anbietet.

Die geförderte Breitbandinfrastruktur muss eine tatsächliche und vollständige Entbündelung im Sinne der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABI C 2013 25/1) erlauben und alle verschiedenen Arten von Netzzugängen bieten, die Betreiber nachfragen könnten. Die erforderlichen Vorleistungsprodukte ergeben sich aus dem Anhang II dieser Leitlinien. Dieser Zugang muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für die für das Projekt eingesetzte, schon existierende Infrastruktur des Netzbetreibers gewährt werden.

Sofern neue passive Infrastrukturelemente (z.B. Kabelschächte oder Masten) geschaffen werden, muss der **Zugang dazu ohne zeitliche Beschränkung** gewährt werden.

Auch nach Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen Zugang gewährt werden muss, können Zugangsverpflichtungen auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetztes (TKG) bestehen, wenn die Bundesnetzagentur den Betreiber der betreffenden Infrastruktur als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht einstuft.

## 4. Angaben zur Losbildung

vergeben.

☐ Angebote können abgegeben werden für ein oder mehrere Lose.☐ Es ist ein Gesamtangebot zu erbringen, d. h. der Bieter hat auf alle Teillose anzubieten. Der

Konzessionsgeber behält sich vor, den Auftrag als Gesamtleistung oder für einzelne Teillose zu

### 5. Bewerber- und Bietergemeinschaften

Es werden folgende Lose gebildet: keine Losbildung

Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften sind zulässig. Die Bewerber-/Bietergemeinschaft hat einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der die Mitglieder gegenüber dem Konzessionsgeber rechtsverbindlich vertritt, und gesamtschuldnerisch zu haften.

# 6. Ergänzende Unterlagen zum Auswahlverfahren

$\boxtimes$	Ergänzende Unterlagen sind nicht vorgesehen.
	Ergänzende Unterlagen zum Auswahlverfahren werden in elektronischer Form auf der Gemeindehomepage bereitgestellt.
	Bei berechtigtem Interesse eines Bewerbers im Einzelfall (z.B. kein ausreichend leistungsfähiger Internet-Anschluss am Unternehmenssitz verfügbar) erfolgt der Versand der Vergabeunterlagen in Papierform. Unterlagen können bei der unter Ziff. 1. genannter Kontaktstelle angefordert werden.

#### 7. Form und Frist der Angebotsabgabe

Die Angebote sind bis zum 30.01.2015, 12:00 Uhr bei der oben unter Ziff. 1. genannten Kontaktstelle schriftlich in einem verschlossenen Umschlag in 2-facher Fertigung einzureichen.

Maßgeblich ist der auf dem verschlossenen Umschlag angebrachte Eingangsstempel der Kontaktstelle. Angebote ohne diesen Eingangsstempel werden ausgeschlossen.

Auf dem verschlossenen Umschlag ist folgender Vermerk deutlich sichtbar anzubringen:

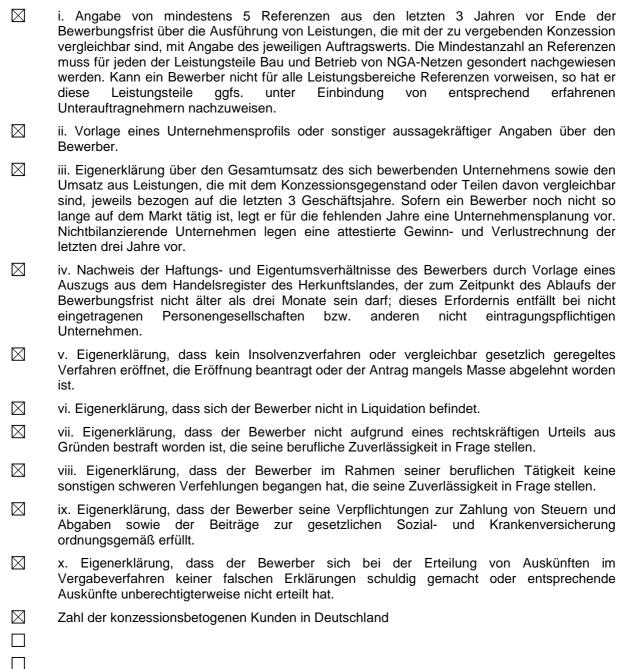
"NICHT ÖFFNEN – Angebot im Verfahren zur Auswahl eines Netzbetreibers für den Aus- bzw. Aufbau eines NGA-Netzes im vorläufigen Erschließungsgebiet Obergriesbach."

#### 8. Angebotsabgabe

Stand: 29.10.2014

### a) Geforderte Nachweise

Die Bewerber haben zum Nachweis ihrer Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) folgende Nachweise vorzulegen:



Sofern sich der Bewerber zum Nachweis seiner Eignung auf ein Nachunternehmen stützen möchte, hat er die geforderten Nachweise auch für das vorgesehene Nachunternehmen abzugeben. Handelt es sich bei dem Bewerber um eine Bietergemeinschaft, so sind die geforderten Nachweise für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft zu erbringen.

### b) Mindestinhalt des Angebots

Der Netzbetreiber hat auf Grundlage der Leistungsbeschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der definierten Leistungsanforderungen (vgl. Ziff. 3. a)) für das zu versorgende Gebiet, ein Angebot einzureichen, das die vor Ort verfügbare Infrastruktur einschließlich der Nutzung vorabregulierter Vorleistungsprodukte und der geplanten Eigenleistungen (vgl. Ziff. 3. b) und Nr. 5.3

BbR) soweit wie möglich berücksichtigt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme ist vom Anbieter zu prüfen und im Angebot nachvollziehbar zu bewerten.

Das technische Angebot muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

- i. Technisches Konzept zur Realisierung der Breitbandinfrastruktur, insbesondere Aussagen zur zugesicherten Übertragungsgeschwindigkeit der Backbone-Anbindung (mittlere reale Datenrate der Zuführung in Mbit/s im Down- und im Upload an den letzten Verteilpunkten), Kapazität der Backbone-Zuführung (max. mögliche Datenrate der Zuführung an den letzten Verteilpunkten) sowie zur Kapazität des Teilnehmeranschlusses (max. mögliche Datenrate pro Teilnehmer),
- ii. Endkundenpreise, inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten der Endkundengeräte, für Produkte mit einer Übertragungsrate von 50 Mbit/s im Download und 30 Mbit/s im Download und der geforderten Übertragungsrate im Upload sowie ggf. für Produkte mit den in Ziff. 3. a) oder Ziff. 10 geforderten höheren Übertragungsraten.
- iii. Anzahl der Hausanschlüsse mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s und mindestens 30 Mbit/s im Download und der geforderten Mindestübertragungsrate im Upload sowie Anzahl der Endkundenanschlüsse mit den in Ziff. 3. a) oder Ziff. 10 geforderten höheren Bandbreiten (auch grafische Darstellung),
- iv. Zeitliche Verfügbarkeit (% / Jahr) einer Mindestübertragungsrate von 50 Mbit/s bzw. 30 Mbit/s im Download und der geforderten Mindestübertragungsrate im Upload sowie ggf. den in Ziff. 3. a) oder Ziff. 10 geforderten höheren Übertragungsraten,
- v. Frühester Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
- vi. Angebotene Zugangsvarianten.

# c) Angaben zu den Auswahlkriterien

	Es wird derjenige	Netzbetreiber	ausgewähl	, der geeig	gnet ist und	für die Erl	oringung der
	nachgefragten	Leistungen	zu mar	ktüblichen	Bedingun	gen die	geringste
	Wirtschaftlichkeits	lücke ausweist (	(vgl. Nr. 5.6	Satz 1 BbR	2).		
$\boxtimes$	Es wird derjenige	Netzbetreiber	ausgewähl	t, der geei	anet ist und	l anhand d	er folgenden

Auswahlkriterien das wirtschaftlichste Angebot einreicht (vgl. Nr. 5.6 Satz 2 BbR):

	Auswahlkriterien	Gewichtung in Prozent
$\boxtimes$	Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke	30
$\boxtimes$	Technisches Konzept	20
	<ul> <li>Zugesicherte Übertragungsgeschwindigkeit der Backbone-Anbindung - tatsächliche mittlere reale Datenrate der Zuführung in Mbit/s im Down- und im Upload an den letzten Verteilpunkten</li> </ul>	
	<ul> <li>Kapazität der Backbone-Zuführung - max. mögliche Datenrate der Zuführung an den letzten Verteilpunkten</li> </ul>	
	<ul> <li>Kapazität des Endkundenanschlusses - max. mögliche Datenrate pro Endkunde</li> </ul>	
	Höhe Endkundenpreise für Produkte mit Übertragungsrate von 50 Mbit/s im Download und 30 Mbit/s im Download und der geforderten Übertragungsrate im Upload sowie ggf. für Produkte mit den in Ziff. 3 a) oder Ziff. 11 geforderten höheren Übertragungsraten	20
$\boxtimes$	Servicekonzept	20
	- Servicebereitschaft (h/Tag),	
	- garantierte Reaktionszeit (h),	
	- Entstörzeit (h)	
	Zeitl. Verfügbarkeit (% / Jahr)	

	Mindestübertragungsrate und 30 Mbit/s im Downloa Mindestübertragungsrate Produkte mit in Ziff. 3 a) o höheren Übertragungsrate	d und der geforderten im Upload sowie ggf. fü der Ziff. 11 geforderten	r
$\boxtimes$	Frühester Zeitpunkt der In	betriebnahme	10
	Anzahl der Hausanschlüss mindestens 50 Mbit/s und Download und der geforde Mindestübertragungsrate Ziff. 3.a) oder Ziff. 11 gefo Bandbreiten	mindestens 30 Mbit/s in erten im Upload bzw. mit den	
	]		
	ng des angewendeten Wertu ewertung abgewichen wird:	ıngssystems für die A	uswahlkriterien, bei denen von einer
d) Darst	ellung der Wirtschaftlichkeit	slücke	
BbR zu er		Wirtschaftlichkeitslücke	Wirtschaftlichkeitslücke gemäß Nr. 5.5 ist das auf dem zentralen Onlineportal ment zu verwenden.
Falls ein A	Angebot einen FTTB-Ausbau	vorsieht, sind der Bere	chnung der Wirtschaftlichkeitslücke die
⊠ für alle	Hausanschlüsse einschließlic	ch der Netzabschlusseir	heit im Erschließungsgebiet
☐ für die	Herstellung aller Grundstücks	anschlüsse im Erschlief	Bungsgebiet
zugrunde	zu legen.		
	gemeinsames Erschließungs rieben wird, ist die Aufteilung o		er interkommunalen Zusammenarbeit cke wie folgt vorzunehmen:
	achgerechten Kriterien entsp Inschlüsse)	rechend des Vorschlag	s des Netzbetreibers (z.B. Anzahl der
☐ Geme	inde%, Gemeinde%	gemäß Satzung des	Zweckverbandes
	n alle eingegangenen Angeb sich die Gemeinde die Aufhel		
e) Vorga	be eines Mindestinhalts für	den Kooperationsvert	rag
			ssionsgeber gestellten Entwurf des nen. Dies gilt nicht für die als optional

Die Bieter haben mit ihrem Angebot den vom Konzessionsgeber gestellten Entwurf des Kooperationsvertrages grundsätzlich als verbindlich anzuerkennen. Dies gilt nicht für die als optional gekennzeichneten Passagen. Die Bieter können darüber hinaus zu einzelnen Regelungen auch abweichende Klauseln vorschlagen, die als Verhandlungspunkte gesondert zu kennzeichnen und mit dem Angebot vorzulegen sind. Der Entwurf des Kooperationsvertrages kann beim Konzessionsgeber angefordert werden.

# f) Zweckbindungsfrist

Der Netzbetreiber muss einen Betrieb der geförderten Breitbandinfrastruktur mit den betreffenden Breitbanddiensten für mindestens sieben Jahre gewährleisten. Diese Mindestfrist wird im Kooperationsvertrag verbindlich festgeschrieben.

# g) Zuschlag

Die vorgesehene Auswahlentscheidung wird zunächst auf dem zentralen Onlineportal <a href="www.schnelles-internet.bayern.de">www.schnelles-internet.bayern.de</a> veröffentlicht. Der ausgewählte Bewerber erhält eine Vorabinformation über die beabsichtigte Zuschlagserteilung. Erst wenn die Förderbewilligung durch die zuständige Bezirksregierung vorliegt, wird der Zuschlag rechtsverbindlich erteilt werden.

9.	Gefor	derte Sicherheiten				
	Ei	ne Sicherheitsleistung wird nicht gefordert.				
	Ar 5.1	Bankbürgschaft oder gleichwertige Sicherheitsleistung zur Sicherung eines möglicher Anspruchs auf Rückzahlung der Zuwendung in Höhe von 25 Prozent der Zuwendung (vgl. Nr 5.7 Unterpunkt 3 BbR); Vorlage vor Abschluss des Vertrages zwischen Gemeinde und Netzbetreiber.				
10.	Zuläs	sigkeit von Nebenangeboten				
Neb	enang	ebote sind				
	zu	gelassen unter folgenden Bedingungen:				
	a)	Das Nebenangebot darf kein größeres als das in Ziff. 3. a) bezeichnete Gebiet umfassen,				
	b)	das Nebenangebot hat zwingend die in beigefügter Karte dargestellten Ortsbereiche zu umfassen (einsehbar über folgenden Link ),				
	c)	das Nebenangebot muss für das betreffende Gebiet zu folgender Versorgung führen:				
		□ Übertragungsraten in mindestens doppeltem Umfang der Übertragungsraten (Upload und Download) gemäß der Darstellung des Ergebnisses der Markterkundung für alle möglichen Endkunden, die noch nicht mit Bandbreiten nach Nr. 1.2 Satz 3 BbR versorgt werden, und				
		☐ Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Download für einen Teil und nicht weniger als 30 Mbit/s im Download für alle möglichen Endkunden sowie Upload-Geschwindigkeiten, die viel höher sind als bei Netzen der Breitbandgrundversorgung (mindestens 2 Mbit/s).				
		☐ Übertragungsraten von mindestens Mbit/s im Download und von mindestens Mbit/s im Upload für alle möglichen Endkunden (Nr. 1.2 Satz 2 i. V .m. Nr.1.1 BbR).				
		gemäß Beschreibung in Anlage				
	Ein Ne	penangebot kann auch ohne Hauptangebot abgegeben werden.				

# 11. Bindefrist des Angebots

Der Zuschlag wird voraussichtlich bis zum 31.05.2015 erteilt. Bis zu diesem Termin ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Die Zuschlagserteilung wird erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid durch die zuständige Bezirksregierung erlassen wurde und im Falle der Vorlage des Vertrages

Stand: 29.10.2014

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Immer relevant, wenn die Markterkundung nach Inkrafttreten der Breitbandrichtlinie am 09.07.2014 begonnen wurde.

### Modul 4

zwischen Gemeinde und Netzbetreiber an die Bundesnetzagentur deren Stellungnahme erfolgt bzw. die Frist zur Stellungnahme verstrichen ist.

Obergriesbach, den 27.11.2014

J. ARwy V